

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00247 vom 31. Januar 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2013.00247](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00247)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00247 du 31 janvier 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00247 del 31 gennaio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Abs. 1 lit. c AVIG um eine gesetzlich verankerte formelle Anspruchsvoraussetzung handelt, wobei un beachtlich ist, ob ein Versicherter auch aus dem Ausland seinen arbeitslosen versicherungsrechtlichen Pflichten nachkommen könnte, dies in Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids zur Abweisung der Beschwerde führt; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse Syndicom 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSchetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.